

Aktuelle vereinsrechtliche Entscheidungen

Rechtliche Aspekte rücken in der Vorstandsarbeit immer weiter in den Vordergrund. Wir werden an dieser Stelle in lockerer Folge immer wieder aktuelle Entscheidungen vorstellen, die für Ihre Vorstandsarbeit wichtig sind.



Die Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung, insbesondere zum Vereinsrecht, ist für Vorstände unerlässlich. Folgend einige Urteile zum Thema.

Rücklastschriften nicht immer erstattungsfähig

Wenn Sie die Jahresrechnungen direkt bei den Mitgliedern (Pächtern) vom Konto einziehen, kann es vorkommen, dass dieses Konto nicht gedeckt ist, sodass es zu einer Rücklastschrift kommt. Diese Kosten sind grundsätzlich erstattungsfähig, sodass das Mitglied (Pächter) diese Kosten zu erstatten hat. Dies gilt nicht immer, wie nun das Amtsgericht Königswinter (Urt. v. 01.10.2021, 9 C 14/21) feststellte. Wenn der Verein eine erfolglose Abbuchung unternimmt und das Mitglied dem Verein mitteilt, dass es der Auffassung ist, nicht zahlen zu müssen, sollten weitere Abbuchungsversuche des Vereins unterbleiben, da der Verein davon ausgehen kann, dass auch bei diesen eine Rückbuchung erfolgen wird. Der Verein verstößt insoweit gegen seine Schadensminderungspflicht.

Hinweis:

Die „Schadensminderungspflicht“ ist in § 254 BGB geregelt. Sie sieht vor, dass ein Verschulden des Geschädigten (hier des Vereins) berücksichtigt werden muss, wenn der Schaden durch sein Verhalten „größer“ geworden ist.

Kein Anspruch auf Feststellung zur Durchführung der MV von Mitgliedern

Die Coronapandemie hält unseren Vereinsbereich immer noch fest im Griff, sodass die eigent-

lich fälligen Mitgliederversammlungen pandemiebedingt wieder ausfallen. Dies findet teilweise kein Verständnis der Mitglieder. Ob diese durch ein Gericht feststellen lassen können, dass der Vorstand zur Vornahme verpflichtet ist, hat nun das Amtsgericht Magdeburg (Urt. v. 05.08.2021, 121 C 166/21 (121)) geklärt.

Das Mitglied des Vereins wollte feststellen lassen, dass der Verein grundsätzlich verpflichtet sei, in jedem Jahr eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die satzungsmäßig vorgesehene MV war hier pandemiebedingt ausgefallen.

Das Gericht wies die Klage ab, da es an einem Feststellungsinteresse fehlte. Die Feststellung, dass der Verein grundsätzlich verpflichtet ist, eine MV durchzuführen, führt nicht zu einer Verbesserung der Rechtsstellung des Mitglieds. Damit ist nicht sichergestellt, dass tatsächlich eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird.

Hinweis: Das Mitglied hätte eine Leistungsklage in Bezug auf eine konkret durchzuführende Mitgliederversammlung erheben müssen.

Das Gericht wies in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass dann jedoch zu prüfen sei, ob der Verein zur Durchführung der MV unter den dann herrschenden Bedingungen überhaupt in der Lage gewesen wäre.

Hinweis: Die Inzidenzzahlen gehen aktuell wieder hoch, sodass derzeit nur davon abgeraten werden kann, eine MV durchzuführen.

Mitteilungen an Mitglieder über Aufwandsentschädigungen

Das LG Frankfurt am Main (Urt. v. 01.11.2021, 2-01 S 191/20) hatte über eine Klage auf Schadensersatz nach der Datenschutzgrundverordnung zu entscheiden, welche ein Trainer gegen den Verein erhoben hatte.

Der Verein hatte seine Budgetplanung per E-Mail an die Mitglieder verschickt. Hieraus ergab sich auch das Gehalt des namentlich genannten Trainers. Dies sah er als datenschutzrechtlichen Verstoß und forderte Schmerzensgeld. Das Gericht wies die Klage ab.

Zwar fällt die Datenweitergabe an die Mitglieder in den Anwendungsbereich der DSGVO, was hier jedoch zulässig war. Die Datenverarbeitung kann, auch ohne Zustimmung der betroffenen Person, rechtmäßig sein, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen (hier des Vereins) erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person (hier des Trainers) überwiegen.

Das berechnete Interesse an der Weitergabe des Vereins sah das Gericht darin, dass die Mitglieder alle Tatsachen kennen müssen, die für den Verein bedeutend sind. Dazu gehörten auch die Aufwandsentschädigungen des Trainers. ■

Hinweis: Die Entscheidung ist auf den Kleingartenbereich übertragbar, wenn beispielsweise Aufwandsentschädigungen an den Vorstand oder Beauftragte gezahlt werden und die Mitglieder hierüber informiert werden.